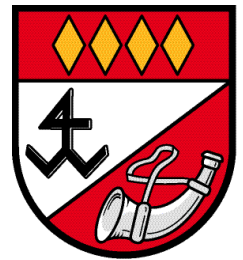


**Benutzungsordnung
Grillhütte der Ortsgemeinde Rieden**



I

Die Grillhütte steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Über Umfang und Dauer der Nutzung entscheidet die Ortsgemeinde Rieden auf Antrag. Der Antrag ist beim Ortsbürgermeister einzureichen. Jeder Benutzer hat einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen. Die Zahl der Gäste der Hütte wird auf 50 Personen beschränkt. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

II

Grundlage für die Benutzung ist diese Benutzungsordnung. Sie bindet die Antragsteller und Nutzungsberechtigten. Sie wird entweder durch Aushang in der Grillhütte oder durch Aushändigung an den Antragsteller bekannt gegeben.

III

Für die Benutzung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt je Veranstaltung

- | | |
|---------------------|----------|
| a) für Einheimische | 50,00 €. |
| b) für Auswärtige | 75,00 €. |

Daneben sind die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

IV

Die Grillhütte wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befindet. Eine Gewährleistung über Möglichkeiten der Nutzung verschiedenster Art und der Einrichtung wird nicht eingeräumt. Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und ihre Einrichtung vor der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

Änderungen bzw. Manipulationen an der Beleuchtungsanlage sind nicht zulässig.

V

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften über Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Die Ortsgemeinde Rieden ist von jeglicher Haftung gegenüber den Teilnehmern oder Dritten aus der Veranstaltung heraus freigestellt. Entstehende Schäden hat der Benutzer zu tragen. Eine Gewähr für den Zustand der Zufahrt wird nicht gegeben.

Vor der Grillhütte selbst soll grundsätzlich nicht geparkt werden. Weisungen des Ortsbürgermeisters, von Polizeikräften oder Beauftragten der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

VI

Die Grillhütte, ihre Einrichtung und das Grundstück selbst sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie sind in aufgeräumten und sauberem Zustand zu verlassen. Alle nicht zur Anlage gehörenden Gegenstände, Abfälle usw. sind vom Grundstück zu entfernen. Schäden sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich bekannt zugeben. Soweit sie auf die Veranstaltung des Benutzers zurückgehen, hat dieser den Schaden zu ersetzen.

VII

Die ortsansässigen Vereine dürfen die Grillhütte einmal jährlich kostenlos benutzen.

Dem Turnverein wird die Hütte vorrangig für die besonderen Sportveranstaltungen wie Turniere und Wandertage zur Verfügung gestellt. Auch hier ist die Benutzung kostenlos. Ebenfalls ist die Benutzung frei, wenn der Turnverein die Hütte mit den Jugendmannschaften aus besonderem Anlass benutzt.

Andreas Doll
Ortsbürgermeister